

# Stadtverordnung

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LöffZG vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg verordnet:

### § 1

- 1) Im Gebiet der Stadt Flensburg dürfen Verkaufsstellen aus den nachstehend aufgeführten Anlässen wie folgt geöffnet sein:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
31.01.2010	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburger Frühling
02.05.2010	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburger Sommer
03.10.2010	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburger Herbst
07.11.2010	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburger Winter

- 2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- 3) Auf § 14 LöffZG (Ordnungswidrigkeitentatbestände) wird hingewiesen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Flensburg, den 04.12.2009

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgerbürgermeister